

# Hauptsatzung der Stadt Gräfenhainichen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 Nr. 12, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

### § 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Gräfenhainichen“.

### § 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Gräfenhainichen zeigt in Silber (weiß) zwei rote, durch eine Mauer verbundene, schwarz gefugte Türme mit schwarzen Dächern, wachsend aus einem goldenen Schild mit schwarzem Löwen, umrahmt von zwei grünen Lorbeerzweigen.

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel trägt das Stadtwappen. Die Umschrift lautet „Stadt Gräfenhainichen“.

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

### § 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen, 9 bis 15 TVÖD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, auf der Grundlage des beschlossenen Stellenplanes,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn der Betrag im Einzelfall 20.000 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. §§ 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,

6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 € übersteigt und
7. die Wirtschaftspläne der Stadtsanierung.

## **§ 5 Ausschüsse des Stadtrates**

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Absatz 1 KVG LSA
  - den Haupt- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Absatz 1 KVG LSA
  - den Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
Schwerpunktaufgaben: Finanzen, Rechnungsprüfung, Wirtschaft
  - den Bau- und Ordnungsausschuss  
Schwerpunktaufgaben: Bau, Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Verkehr, Energie, Umwelt, Ordnung und Sicherheit
  - den Kultusausschuss  
Schwerpunktaufgaben: Schulen, Kultur, Sport und Soziales, Tourismus, Gewerbe

Die Besetzung der Ausschüsse mit Stadträten und sachkundigen Einwohnern erfolgt nach § 47 KVG LSA im Hare-Niemeyer-Verfahren.

## **§ 6 Beschließender Ausschuss**

(1) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt gemäß § 50 KVG LSA.

(2) Der Haupt- und Vergabeausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.  
Abschließend entscheidet er über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 6 bis 8 TVÖD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, auf der Grundlage des beschlossenen Stellenplanes,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die im Einzelfall über 5.000 € liegen und 20.000 € nicht übersteigen,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 25.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 25.000 €,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA über 5.000 € bis zu einem Vermögenswert von 25.000 €,
6. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), die im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreitet,
7. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.

(3) Ein Viertel der Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Die von den beschließenden Ausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

## **§ 7 Beratende Ausschüsse**

(1) Den folgenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- dem Bau- und Ordnungsausschuss
- dem Kultusausschuss
- dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Ausschüsse benennen den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.

(3) Die folgenden Ausschüsse bestehen aus je 7 Stadträten und je 6 sachkundigen Einwohnern, die beratende Stimme haben:

- Bau- und Ordnungsausschuss
- Kultusausschuss
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

(4) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

## **§ 8 Vertretung der Stadt in den Organen von Unternehmen**

(1) Vertretung in der Gesellschafterversammlung

Ist die Stadt an einem wirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts beteiligt, wird sie in dessen Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ des Unternehmens durch den Bürgermeister gem. § 131 Absatz 1 KVG LSA vertreten. Er kann einen Beschäftigten der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Über bereits im Vorfeld bekannte anstehende Gesellschafterbeschlüsse ist der Stadtrat zu informieren. Darüber hinaus ist bei Beschlüssen, aus denen Verpflichtungen für die Stadt erwachsen können, die Zustimmung des Stadtrates einzuholen.

(2) Vertretung im Aufsichtsrat/Beirat

Kann die Stadt entsprechend der Satzung des Unternehmens Mitglieder in den Aufsichtsrat oder Beirat entsenden, so werden diese vom Stadtrat benannt. Dabei sollen mehr als die Hälfte der Vertreter dem Stadtrat angehören. Ist der Bürgermeister Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Der Stadtrat bestätigt auf Vorschlag der Fraktionen die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder. Ein eventuelles Vorschlagsrecht für die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen bleibt davon unberührt.

Die Entsendung der Vertreter des Stadtrates in die Aufsichtsräte der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt regelt sich entsprechend §§ 131 i. V. m. 47 KVG LSA nach dem Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse. Gemäß §131 Absatz 3 Satz 3 KVG LSA endet die Mitgliedschaft der Vertreter, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß §§ 68 i. V. m. 73 VwGO. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, auf der Grundlage des beschlossenen Stellenplanes,
3. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, im Einzelfall bis zu 5.000 €,
4. die Entscheidung über Vergaben, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet, einen Ortsteil mit Ortschaftsrat betreffend, im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister,
5. die Entscheidung über Vergaben, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 15.000 € nicht überschreitet, eine Ortschaft mit Ortsvorsteher betreffend im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher,
6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte für Gräfenhainichen,
7. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 500 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 5.000 €.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr das Wort zu erteilen.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 12 Einwohnerversammlung**

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Eine Einwohnerversammlung ist auf Verlangen des Ortschaftsrates bzw. des Ortsvorstehers in dem jeweiligen Ortsteil durchzuführen.

(4) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

### **§ 13**

#### **Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse halten im Rahmen ordentlicher, öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde gemäß § 28 Absatz 2 KVG LSA ab. Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

(5) Auf die Einwohnerfragestunde in den Ausschüssen finden die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

### **§ 14**

#### **Bürgerbeteiligung**

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid regeln sich nach den §§ 25 ff. KVG LSA.

## **IV. ABSCHNITT**

### **EHRENBÜRGER**

### **§ 15**

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## **V. ABSCHNITT**

### **ORTSCHAFTSRAT, ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 16**

#### **Ortschaftsverfassung**

(1) Es werden folgende Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt:

- a) Jüdenberg
- b) Gräfenhainichen, einschließlich Ortsteil Buchholz,

- c) Möhlau
- d) Schköna, bestehend aus dem Ortsteil Schköna und dem Ortsteil Hohenlubast
- e) Tornau
- f) Zschornewitz

(2) In folgenden Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt und die Zahl der Mitglieder wie folgt festgelegt:

- Der Ortschaftsrat der Ortschaft Zschornewitz besteht aus 7 Mitglieder
- Der Ortschaftsrat der Ortschaft Möhlau besteht aus 6 Mitglieder
- Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schköna besteht aus 5 Mitglieder
- Der Ortschaftsrat der Ortschaft Tornau besteht aus 5 Mitglieder

(3) In folgenden Ortschaften werden ein Ortsvorsteher und bis zu zwei Stellvertreter gewählt:

- Ortschaft Jüdenberg
- Ortschaft Gräfenhainichen

## § 17 Ortschaftsräte

(1) Dem Ortschaftsrat werden folgende Aufgaben zur Erledigung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten übertragen:

1. Die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
2. Gemeindestraßen; die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
3. Die jeweilige Ortschaft betreffende Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht überschreitet,

(2) Der Ortschaftsrat entscheidet über:

- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall,
- Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

(3) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
3. der Planung, Errichtung wesentlichen Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, dem Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,
4. dem Erlass, der wesentlichen Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
5. der Veräußerung, der Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde und
6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

(4) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Absatz 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(5) Es werden Fragestunden für die Einwohner der jeweiligen Ortschaft der Gemeinde in den Sitzungen des Ortschaftsrates vorgesehen.

## **§ 18 Ortsbürgermeister**

- (1) Der Ortsbürgermeister und bis zu zwei Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. Gemäß § 85 Absatz 1 KVG LSA ist die Wahl durch den Stadtrat zu bestätigen.
- (2) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Bürgermeister der Stadt Gräfenhainichen in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.
- (3) Die Ortsbürgermeister können in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen.
- (4) Die Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates teilnehmen. Sie haben das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als 3 Monate nach Stellung des Antrages, zu beraten und zu entscheiden.

## **§ 19 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (2) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Bürgermeister der Stadt Gräfenhainichen in der Regel durch den Ortsvorsteher vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.
- (3) Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen.
- (4) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates teilnehmen. Er hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages, zu beraten und zu entscheiden.
- (5) Der Ortsvorsteher ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Dies sind insbesondere:
  1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln, welche die Ortschaft direkt betreffen,
  2. der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  3. der Planung, Errichtung wesentlichen Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, dem Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,
  4. dem Erlass, der wesentlichen Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

5. der Veräußerung, der Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde und der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

## **VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang in folgenden Schaukästen:

für die Ortschaft Gräfenhainichen

- Schaukasten Markt 1, neben dem Rathaus, freistehend
- Schaukasten Rathenaustraße/Ecke August-Bebel-Straße, freistehend
- Schaukasten Mescheide vor dem Grundstück Dorfstraße 52, freistehend
- Schaukasten Strohwalde, Am Bühl 2, freistehend
- Schaukasten Buchholz, am Grundstück Nr. 8, freistehend
- Schaukasten gegenüber Parkstraße 22

ab 12.05.2020

für die Ortschaft Jüdenberg

- Schaukasten Jüdenberg, Dorfplatz 1

für die Ortschaft Zschornewitz

- Schaukasten Zschornewitz, August-Bebel-Platz
- Schaukasten Zschornewitz, Straße des Friedens 50b (Platanenhof)
- Schaukasten Zschornewitz, Straße des Friedens 14

für die Ortschaft Möhlau

- Schaukasten Möhlau, August-Bebel-Straße 16a
- Schaukasten Möhlau, August-Bebel-Straße/Ecke Hauptstraße
- Schaukasten Möhlau, Werkstatthaus 7
- Schaukasten Möhlau, Buswendeplatz Altjeßnitzer Straße
- Schaukasten Möhlau, Schulstraße/Ecke Neue Heinestraße

bis 11.05.2020

ab 12.05.2020

für die Ortschaft Schköna

- Schaukasten Schköna, Hauptstraße 38
- Schaukasten Schköna, Hohenlubast 34

für die Ortschaft Tornau

- Schaukasten Tornau, Friedensplatz, freistehend
- Eisenhammer 12.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen des Verwaltungsamtes, Gräfenhainichen, Markt 1, während der Sprechzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung) gemäß § 9 Absatz 2 KVG LSA. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den in Satz 1 genannten Schaukästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den in Absatz 1, Satz 1 genannten Schaukästen. Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Gräfenhainichen erfolgen. Die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortschaftsräte ist auf das Gebiet der jeweiligen Ortschaft begrenzt. Die



öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Absatz 1, Satz 1 genannten Schaukästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in den dafür bestimmten Schaukästen folgt, bewirkt.

## **VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 21**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Gräfenhainichen in der Fassung vom 21.08.2014 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 18.09.2018 und die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 19.07.2019

Enrico Schilling  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Aushang am:  
Abnahme am:

durch:  
durch:

Aushangdauer: 2 Wochen  
Aushangstelle: Schaukasten

**Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Gräfenhainichen**

**I. ABSCHNITT  
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

**§ 2 Absatz 2 Wappen, Dienstsiegel**

hier: Dienstsiegelabdruck

